

**Satzung
für den Weddingstedter Mühlenverein „Aurora“
von 2000 e. V.**



**§ 1
(Name)**

Der Weddingstedter Mühlenverein, im Folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Weddingstedt.

Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meldorf gem. § 21 i.V. m. § 55 BGB eingetragen und führt den Namen **Weddingstedter Mühlenverein „Aurora“ von 2000 e.V.**

**§ 2
(Vereinszweck)**

1. Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff) der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist **die Förderung kultureller Zwecke**, insbesondere **der Denkmalpflege**.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Satzungszweck wird verwirklicht, durch die Unterstützung zur Erhaltung, des ortsgeprägten Bildes, der unter Denkmalschutz stehenden Weddingstedter **Windmühle „Aurora“**.

**§ 3
(Vereinsmittel)**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck nach § 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht:
 1. aus Mitgliedsbeiträgen
 2. aus Spenden

**§ 4
(Liquidation des Vereins)**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein zur Erhaltung der Wind- und Wassermühlen in Schleswig-Holstein und Hamburg e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 5
(Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 6
(Mitgliedschaft)**

1. Die Mitglieder des Vereins können auf Antrag **natürliche Personen, die voll geschäftsfähig sein müssen und juristische Personen** werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.
3. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann keinem anderen überlassen werden

4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt.
Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und dem Vereinsvorsitzenden spätestens 3 Monate vor Jahresschluss schriftlich zu erklären.
- b) bei natürlichen Personen durch den Tod.
- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen

- aa) wegen Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten.
- bb) wegen Nichtzahlung des Beitrages.
- cc) bei Schädigung des Ansehens des Vereins

Über den **Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand** nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Beschluss.

Gegen die Entscheidung auf Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, auch an dessen Vermögen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt. Für die Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

§ 7 (Ehrenmitgliedschaft)

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in hervorragender Weise um den Mühlenverein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu **Ehrenmitgliedern** des Vereins ernennen.

§ 8 (Rechte und Pflichten)

1. Die **Mitglieder sind berechtigt**,
 - a) an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung zustehen,
 - b) alle für die Mitglieder bestimmten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Die **Mitglieder sind verpflichtet**,
 - a) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen,
 - b) den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 9 (Beitrag)

Die Höhe des **Mitgliedsbeitrages wird jährlich** von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dabei handelt es sich um einen **Jahresbeitrag**, der einmal jährlich zu zahlen ist.

§ 10 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand

§ 11 (Mitgliederversammlung)

1. Die **Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr** einzuberufen. Ort, Tag, Uhrzeit und Tagesordnung setzt der Vereinsvorstand fest. Die Versammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben.

2. Die Mitglieder, die juristische Personen sind, werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch eine/n Bevollmächtigten vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines Jahres statt.
Die Mitgliederversammlung trifft folgende Entscheidungen:
 - a) die Wahl des Vereinsvorstandes
 - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes
 - c) die Erteilung der Entlastung des Vereinsvorstandes
 - d) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) Wahl von 2 Kassenprüfer/innen
 - h) Beschwerden gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - i) die Auflösung des Vereins
4. **Außerordentliche Mitgliederversammlungen** sind einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert
 - b) mindestens 30 % der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe der Gründe von dem/der Vorsitzenden verlangt.
 - c) Soweit eine Entscheidung nach Ziffer 3. lit. h zu treffen ist.
5. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.
6. Die Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 1 Wochen vom/von der Vorsitzenden einberufen werden. Der/Die Vorsitzende leitet die Versammlung.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorsieht. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.
8. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.
9. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen 3 Tage vor dem Versammlungstag bei dem Vorstand schriftlich eingegangen sein.

§ 12 (Vereinsvorstand)

1. **Der Vereinsvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in und einem Beisitzer/in.**
Alle Ämter **sind Ehrenämter.**
Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung in jeweils getrennten Wahlgängen einzeln gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie endet mit Neu- oder Wiederwahl auf der Mitgliederversammlung des Wahljahres.
2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit nimmt der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Bestellung vor.
Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restlichen Amtszeiten der Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind. Der Vorstand ist nach Bedarf einzuberufen.
4. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in sind Vorstand gem. § 26 BGB.

§ 13
(Satzungsänderungen)

1. **Änderungen dieser Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit** der gültigen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekanntgegeben worden sind.
2. Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, eine klarstellende Änderung der Satzung zu beschließen, soweit eine solche zur Behebung der Beanstandung des Registergerichts bei der Eintragung in das Vereinsregister erfolgen muss.

§ 14
(Auflösung des Vereins)

1. Der Verein kann durch **Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst** werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder gestellt werden.
2. Der Auflösungsbeschluss **erfordert die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder und eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.**
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden die Auflösung beschließen kann.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der/die zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat.

Weddingstedt, den 21. März 2000